

7. 1. Darf der Jagdpächter im Königreich Sachsen den Forstschußbeamten hindern, daß zum Forst gehörige Jagdrevier mit geladenem Gewehr zu betreten?

Rgl. sächsisches Forststrafgesetz vom 30. April 1873 Art. 10 (Sächs. G.B. S. 401).

2. Fällt der bei solcher Gelegenheit dem Forstschußbeamten von dem Jagdpächter geleistete Widerstand unter §. 117 St.G.B.'s?

Rgl. Bd. 2 Nr. 64.

3. Schließt ein Irrtum des Widerstand Leistenden über die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Amtes oder Rechtes die Strafbarkeit nach §§. 113 und 117 St.G.B.'s aus?

Rgl. Bd. 2 Nr. 175.

III. Straffenat. Ur. v. 30. Oktober 1880 g. L. Rep. 2220/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Pirna.

Die Revision des Angeklagten ist aus folgenden

Gründen

verworfen worden:

„1. Unbegründet ist die Revision, so weit sie sich auf Artikel 10 des Königlich sächsischen Gesetzes vom 30. April 1873 stützt und Verlegung des §. 117 des R.St.G.B.'s geltend macht. Nach jenem Artikel 10 ist das Betreten eines fremden Jagdreviers mit Schießgewehr unter anderem gestattet Militärpersonen, Gendarmen und anderen zum öffentlichen Dienste bewaffneten Personen bei Ausübung dieses Dienstes, soweit sie die zu ihrer Amtsführung gehörigen Gewehre führen. Der Forstreviergehilfe R. war nach der tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters als solcher bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Dresden eidlich verpflichtet, er hatte das fiskalische Forstrevier zu begehren und auf dessen möglichste Beschützung gegen jedwede Beschädigung und Beeinträchtigung hinzuwirken, insbesondere auch sich zu bemühen, daß alle Forst- und Jagdrevier soweit möglich verhindert und hintangehalten würden. Er hatte also neben dem privatrechtlichen Schutze des fiska-

fischen Eigentums eine polizeiliche, also öffentlich rechtliche Funktion auszuüben und er durfte deshalb und auch instruktionsmäßig ein Seitengewehr, ein geladenes oder ungeladenes Schießgewehr auf dem fiskalischen Revier bei sich führen, wenn schon die Jagd auf demselben an einen Privatmann verpachtet war. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der Forstreviergehilfe K., welcher sich am 1. Oktober 1879 mit einem geladenenen Schießgewehr bewaffnet vermöge seiner dienstlichen Verpflichtung auf den fiskalischen Forstparzellen 144, 144a, 145, auf denen dem Angeklagten die Jagd verpachtet war, besand, um Diebespuren nachzuforschen und anstehende junge Anpflanzungen zu revidieren, in rechtmäßiger Ausübung des Amtes war, ist also keine rechtsirrtümliche.

2. Sodann wird die Anwendung des §. 117 St.G.B.'s nicht damit ausgeschlossen, daß der Angeklagte, wie er behauptet hat, bei dem von dem Vorderrichter festgestellten Angriffe nicht die Absicht gehabt habe, den Forstreviergehilfen in der Ausübung des Forstschutzes zu hindern, daß vielmehr seine Absicht nur dahin gegangen sei, sein Jagdrecht zu schützen. Denn das Jagdrecht gab ihm nicht die Befugnis, den Forstreviergehilfen in der festgestellten Weise anzugreifen, und wenn dieser Angriff auch nur das Mittel war, um das zu erreichen, was der Angeklagte beabsichtigte, so genügt es zur Strafbarkeit des Angriffs, daß der Angeklagte eben jenes unstatthafte Mittel angewendet hat, um damit seine Absicht zu erreichen, daß er vorsätzlich angegriffen hat.

Ebenso wenig kann den Ausführungen der Verteidigung darin beigetreten werden, daß sich die Strafbestimmungen des §. 117 auf einen Konflikt, wie er hier vorlag, nicht beziehen. Mit Unrecht hat sich die Verteidigung in dieser Beziehung auf eine frühere Entscheidung dieses Straffenats vom 29. Mai 1880 — Entscheidungen in Strafsachen Bd. 2 S. 170 flg. — berufen.

In dem dort abgeurteilten Falle handelte es sich um einen Widerstand, welcher einer Ausübung des Jagdrechts durch Nutzung entgegen gesetzt wurde, also einer Ausübung, wie sie bei jedem Privatrechte vorkommt. Es ist ausgesprochen, daß sich die Strafdrohung des §. 117 auf einen Fall dieser Art nicht beziehe; um die Fälle einer richtigen Anwendung des Gesetzes zu umschreiben, ist dort darauf hingewiesen, daß der Abschnitt VI des Strafgesetzbuches, welchem §. 117 angehört, die Überschrift trägt „Vom Widerstande gegen die Staatsgewalt“, daß Handlungen unter Strafe gestellt sind, mittelst welcher den zur

Wahrung staatlicher Rechte berufenen Organen widerrechtliche Hemmungen bereitet werden, und daß, wenn der Widerstand, welcher Privatpersonen in der Ausübung ihrer Rechte entgegengesetzt wird, jenen Handlungen gleichstehen soll, dies voraussetzt, daß auch die Ausübung des Privatrechts auf einem Gebiete erfolge, auf welchem sie der berufsmäßigen Thätigkeit der mit dem Forst- und Jagdschuß betrauten Beamten gleich zu achten ist. Als besonders hervorstechender Gegensatz gegen den Fall einer Behinderung jener privatrechtlichen Nutzung ist dann derjenige Widerstand als hieher gehörig bezeichnet, welcher, sei es den Beamten, sei es den Privaten, bei dem Schutze der Wäldungen und Jagden von Forst- und Jagdfrevlern entgegengesetzt wird.

Indessen ergibt jene Begründung, daß die Anwendung des §. 117 nicht gerade auf einen Konflikt mit Personen dieser Art zu beschränken ist, vielmehr trifft der dort aufgestellte Gesichtspunkt in gleicher Weise zu, wenn ein Beamter oder ein Waldeigentümer, während er zur Sicherung des Waldeigentums gegen mögliche Frevler zur etwaigen Auffindung der Spuren begangener Waldfrevler oder in ähnlichen Fällen den Forstschuß ausübt, thätlich angegriffen wird. Ein solcher Fall liegt aber nach der Feststellung des Vorderrichters bei dem Angriffe, dessen sich der Angeklagte gegen den Forstreviergehilfen R. schuldig machte, vor.

3. Für zweifelhafter kann es erachtet werden, ob die Strafbarkeit des Angeklagten durch einen Irrtum über seine oder über des Forstreviergehilfen Befugnisse ausgeschlossen wird. In dieser Beziehung ist von dem Vorderrichter nur festgestellt, daß dem Angeklagten ein Zweifel darüber nicht beigegeben konnte, daß er es mit einem für den Forstschuß angestellten Beamten auf fiskalischem Revier zu thun habe, und daß ihm die angezogene gesetzliche Bestimmung des Forststrafgesetzes bekannt gewesen sei. Es ist auch festgestellt, daß R. zu den zum öffentlichen Dienst bewaffneten Personen gehört, aber es ist nicht festgestellt, daß sich der Angeklagte auch über diese Stellung eines Forstschußbeamten klar gewesen sei; es ist denn auch bei der Schlußfeststellung nur das Resultat gezogen, daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, R. sei ein Beamter und derselbe sei in der Ausübung des Amtes begriffen gewesen, und es ist ausgesprochen, daß der Angeklagte als entschuldigt nicht angesehen werden konnte, wenn dargethan wäre, daß er sich in Bezug auf die Berechtigung zum Vorgehen wider R. in einem Irrtum befunden hätte.

Nun ist im vorliegenden Falle die öffentliche Klage auf ausdrückliche Anweisung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht erhoben. Der Staatsanwalt bei der ersten Instanz hatte die Voruntersuchung eingestellt, weil von ihm angenommen wurde, die Behauptung des Angeklagten, er habe davon keine Kenntnis gehabt, daß der Forstgehilfe K. in rechtmäßiger Ausführung seines Amtes begriffen gewesen, sei nicht zu widerlegen, und auch noch gegenwärtig kommt der Angeklagte auf den angeblichen Irrtum zurück. Der Vorderrichter hätte also eine Feststellung bezüglich eines derartigen Irrtums treffen müssen, wenn durch denselben die Anwendung des §. 117 St.G.B.'s ausgeschlossen wurde.

In §. 117 St.G.B.'s ist zwar nur bei dem „Widerstand“ gegen eine rechtmäßige Amts- oder Rechtsausübung erfordert, dagegen bei dem thätlichen Angriff des Erfordernisses der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung keine Erwähnung gethan. Es ist aber kein Zweifel und ergibt sich namentlich aus einer Vergleichung mit §. 113, daß in §. 117 jene Auslassung lediglich auf einer Mangelhaftigkeit der Redaktion des Gesetzes beruht.

Was sodann die zum Thatbestand der §§. 117 und 113 gehörige Willensbestimmung anbelangt, so muß der Thäter wissen, daß derjenige, gegen welchen seine die objektiven Merkmale der Widerstandsleistung oder des thätlichen Angriffs an sich tragende Handlung gerichtet ist, ein Beamter, im Falle des §. 117 eine Person, gegen welche das in §. 117 bedrohte Vergehen begangen werden kann, sei, und daß er in Ausübung seines Amtes oder Rechtes sich befinde. Es würde auch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Berechnung doloser Delikte auf den vollen Inhalt der §§. 113—117 zur Annahme führen, daß der Thäter noch außerdem, wenn er aus den Paragraphen solle gestraft werden können, das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amts- oder Rechtsausübung gehabt haben müsse.

Allein dies ist nicht der Sinn des Gesetzes.

Der Entwurf, §§. 111, 115, hatte das Merkmal der „Rechtmäßigkeit“ noch nicht enthalten. Er hatte nur gefordert, daß die Widerstandsleistung oder der Angriff gegen „den Beamten“ während einer „Amtshandlung“ (§. 111), während der „Ausübung seines Amtes oder Rechtes“ (§. 115) erfolgt sei. Der Entwurf beruhte in diesem Punkt, nach der in den Reichstagsverhandlungen zu §. 111 und zu dem verwandten §. 108 (jetzt §. 110 des Gesetzbuchs) von dem Bundeskommissar ge-

gegebenen Erläuterung auf der Anschauung: wenn nicht die Gefahr einer Auflösung jeder staatlichen Ordnung nahe gerückt werden sollte, müsse gefordert werden, daß jeder obrigkeitlichen Anordnung zunächst — für den Augenblick — Gehorsam geleistet werde; wäre die Anordnung eine ungerechtfertigte, so sei es Sache der höheren Instanzen abzuhelpen; es sei aber dieser Umstand nicht geeignet, die Straflosigkeit eines der Anordnung entgegengesetzten Widerstandes zu begründen.

Der Reichstag, welcher zu §. 108 in zweiter Lesung beschlossen hatte, die Worte „innerhalb ihrer Zuständigkeit“ vor den Worten „getroffenen Anordnungen“ einzuschalten, hat zu §. 111 in zweiter Lesung beschlossen einzuschalten: „(einer) innerhalb ihrer Zuständigkeit vorgenommenen (Amtshandlung)“ und in dritter Lesung diese Worte mit der jetzigen Fassung „in (während) der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes“ vertauscht.

Die Motive, auf welchen der Reichstagsbeschluß beruht, ergeben sich aus den Verhandlungen, welche über die §§. 108. 111 (jetzt §§. 110. 113 des Gesetzbuchs) und die zu denselben gestellten Änderungsanträge stattgefunden haben. Nach den Ausführungen derjenigen Abgeordneten, welche die in das Gesetz übergegangenen Änderungen befürwortet haben, sind dieselben von dem Gedanken geleitet worden: wohl sei der Staatsangehörige verpflichtet, dem Staate Gehorsam zu leisten, aber die Gehorsamspflicht sei keine unbedingte; der Standpunkt, auf welchem der Entwurf nach der gegebenen Erläuterung stehe, sei der des Polizeistaates; ein Postulat des Rechtsstaates sei es, daß Gehorsam nur innerhalb des Rahmens des Gesetzes gefordert werde, daß der einer Handlung eines Beamten entgegengesetzte Widerstand nur bestraft werde, wenn das den Staat vertretende Organ in rechtmäßiger Amtsausübung sich befinde, daß dagegen eine Strafe nicht eintrete, wenn das Handeln des Beamten nicht innerhalb seiner Zuständigkeit gelegen oder aus anderem Grund ein nichtgesetzmäßiges sei. Die Ersetzung der in zweiter Lesung angenommenen Fassung mit der jetzigen wurde, ohne weitere Debatte, angenommen, nachdem sie lediglich durch Hinweisung auf die gleichlautende Fassung des §. 161 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 gerechtfertigt worden war.

Ist hiernach anzunehmen, daß mit der vom Reichstag beschlossenen Änderung des Entwurfs die als Grundlage des Entwurfs dargelegte Gehorsamspflicht und die aus derselben abgeleitete Strafbestimmung

insofern beschränkt werden sollte, als von der Strafbarkeit des Widerstandes die Fälle, wo der Beamte nicht gesetzmäßig handelte, ausgeschlossen werden wollten, so erscheint es nicht gerechtfertigt, die Straflosigkeit des Widerstandes auf solche Fälle zu erstrecken, wo der Beamte in rechtmäßiger Amtsausübung sich befunden hat, der Thäter aber in dem, wenn auch verzeihlichen Irrtum, als handle der Beamte nicht gesetzmäßig, Widerstand geleistet oder den thatsächlichen Angriff verübt hat, oder die Straflosigkeit schon dann anzunehmen, wenn dem Widerstand leistenden das Wissen von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Beamten nicht nachgewiesen werden kann.

Zu demselben Ergebnis wird man geführt, wenn Sinn und Zweck der Reichstagsbeschlüsse dahin verstanden werden, daß der Schutz, welcher dem Beamten in seiner amtlichen Thätigkeit durch die strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Widerstand und thätlichen Angriff gewährt wird, dem Beamten bei rechtswidriger Amtsausübung nicht zu teil werden soll. Von diesem Standpunkte ausgegangen, wäre es nicht gerechtfertigt, dem in rechtmäßiger Amtsausübung befindlichen Beamten den in dem Strafgesetz liegenden Schutz deswegen zu entziehen, weil derjenige, welcher ihm Widerstand leistet oder ihn thätlich angreift, der irrigen Meinung oder Überzeugung ist, seine Amtsausübung sei keine rechtmäßige.

Es bieten denn auch die Reichstagsverhandlungen keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, daß durch die beschlossenen Änderungen einem irrigen Glauben des Thäters an die Rechtswidrigkeit des Handelns des Beamten ein Einfluß auf die Strafbarkeit desselben habe zugestanden werden wollen. Die Verteidiger der Änderungsanträge stehen, was die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung betrifft, entschieden auf dem objektiven Standpunkt. In dieser Richtung darf auch erwähnt werden, daß ein hauptsächliches Argument für die Notwendigkeit der beantragten Änderungen die Hinweisung auf den Umstand war, daß in der preussischen Praxis die §§. 87 und 89 des preussischen Strafgesetzbuchs auf Fälle angewendet worden, in welchen die Handlung des Beamten, gegen die der Widerstand gerichtet war, eine anerkanntermaßen widerrechtliche oder sogar ein strafbares Amtsverbrechen gewesen. Die Vertreter des Entwurfs legten ihrerseits selbstverständlich großes Gewicht darauf, daß von dem subjektiven Ermessen des einzelnen Staatsangehörigen die Anwendung dieser Strafbestimmungen nicht abhängig gemacht werden dürfe. Nur ein Verteidiger der Vorlage (Dr. Schwarze) hat — und nur

um das Bedenkliche der Änderungsanträge zu zeigen — hervorgehoben, im Falle der Annahme derselben würde nach juristischen Begriffen der Widerstandleistende, wenn er nicht der Meinung gewesen wäre, einer rechtmäßigen Amtsausübung zu widerstehen, wegen Mangels des bewußten Willens, rechtmäßiger Amtsausübung Widerstand zu leisten, nicht bestraft werden können. Wie entfernt aber Schwarze von der Annahme ist, die von ihm bekämpften Anträge seien mit den von ihm daraus gezogenen Konsequenzen und in dem von ihm denselben, um ihre Annahme zu verhindern, beigelegten Sinne von dem Reichstag beschlossen worden, erhellt daraus, daß er in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch entschieden die Ansicht vertritt, daß zum Dolus bei §. 113 (und 117) nicht die Kenntnis des Thäters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung erforderlich sei. Derselbe stimmt also in diesem Punkt ganz überein mit Meyer (Thorn), welcher im Reichstag die Annahme der Änderungsanträge befürwortet, dabei insbesondere die Notwendigkeit, der Möglichkeit einer Gesetzesanwendung, wie sie in Preußen sich ausgebildet, vorzubeugen, betont und in seinem Kommentar gleichfalls den Standpunkt des Gesetzes dahin bezeichnet hat: Mangel des Erfordernisses der Rechtmäßigkeit mache die Handlung strafflos; unerheblich sei es nach der einen Seite, ob die Behörde oder der Beamte irriger Weise sich für zuständig hielt oder zur Vornahme der betreffenden Handlung sich irriger Weise für befugt erachtete, als auch auf der anderen Seite, ob der Thäter der irrigen Meinung war, daß die Behörde oder der Beamte die Grenzen der Amtsbefugnis überschreite, während diese Grenzen in der That gewahrt waren.

Nach dem Angeführten erscheint die Annahme begründet, daß es sich bei dem von dem Reichstag zu §§. 113 und 117 (111 und 115 des Entwurfs) beschlossenen Zusatz nicht um Aufnahme eines Thatbestandsmerkmals gehandelt hat, auf welches Wissen und Willen des Thäters, wenn er strafbar sein soll, sich zu erstrecken hätte. Vielmehr ist das Verhältnis jenes Zusatzes zu der Begriffsbestimmung des Entwurfs dahin aufzufassen, daß eine Frage des öffentlichen Rechts zum Austrag gebracht werden sollte durch den Ausspruch: die Anwendung der Strafbestimmungen der Paragraphen solle ausgeschlossen sein, wenn der Beamte u. s. w., gegen welchen die Widerstandsleistung oder der thätliche Angriff gerichtet war, sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Rechtes befunden, daß aber hiermit eine innerhalb des Vorsatzes

liegende Voraussetzung der Strafbarkeit nicht geschaffen werden wollte und die etwaige irrtige Annahme des Thäters, es liege ein Fall nicht rechtmäßiger Amts- (Rechts-) Ausübung vor, für die Anwendbarkeit des Strafgesetzes nicht in Betracht komme.

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Irrtum des Angeklagten die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des ihm gegenüber stehenden Beamten unmittelbar betraf, oder ob sich seine Meinung auf ein ihm zustehendes Recht stützt, in dessen Ausübung er nach seiner irrthümlichen Ansicht von dem Beamten rechtswidrig beeinträchtigt war.

Nun hat der Vorderrichter mit Recht angenommen, es sei unbestritten, daß die Revierforstbeamten zu den zum öffentlichen Dienst gehörigen Personen gehören. Ein Irrtum des Angeklagten in dieser Beziehung und folgerweise auch darüber, daß der Forstreviergehilfe R. bei dem fraglichen Vorfall nicht hätte mit dem geladenen Gewehr das Jagdrevier des Angeklagten zum Zwecke des Forstschutzes betreten dürfen, und daß der Angeklagte befugt gewesen wäre, den R. aus diesem Grunde anzugreifen, konnte den Angeklagten nicht entschuldigen.

Der Vorderrichter durfte deshalb von einer Feststellung darüber, ob bei dem Angeklagten ein solcher Irrtum obgewaltet hat, absehen, ohne daß die Verurteilung des Angeklagten den §. 117 St.G.B.'s verfehlt."